Regionalverband Heilbronn-Franken Frankfurter Strasse 8

74072 Heilbronn

Stellungnahme zur "Teilfortschreibung des Regionalplans 1995 der Region Heilbronn-Franken zum Thema Windenergie" (Entwurf, Stand: 01.06.2004)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitunterzeichner und ich haben die Teilfortschreibung während der öffentlichen Auslegung in Tauberbischofsheim mit Interesse gelesen.

Als unmittelbar Betroffene möchten wir unsere Stellungnahme / Einwendungen zum Standort 5, "Nordwestlich Großrinderfeld" abgeben. Wir bitten Sie um Beachtung dieser Einwendungen sowie Stellungnahme Ihrerseits.

Unsere Einwendungen lauten im Einzelnen:

1. Veraltetes Kartenmaterial

Die verwendete Karte ist veraltet. Sie beinhaltet **nicht** das Neubaugebiet "Alte Hohle". Es ist daher anzunehmen, dass auch alle Abwägungsentscheidungen ohne Berücksichtigung dieses Gebiets erfolgt sind. Da gerade dieses Gebiet besonders von dem Windpark betroffen ist, erscheint uns dies als Verfahrensfehler.

2. Falsche Standortbeschreibung "Nordwestlich"

Dies ist unter Umständen auch ein Folgefehler aus dem veralteten Kartenmaterial. Gerade bei Beachtung des Gebietes "Alte Hohle" liegt der Windpark eindeutig westlich, und nicht nordwestlich, von Großrinderfeld. Die momentane Bezeichnung "Nordwestlich" gibt das Konfliktpotential des Standortes falsch wieder, da den Großrinderfelder Bürgern so nicht vermittelt wird, dass der Windpark im Bereich der abendlichen Sonneneinstrahlung liegt.

3. Wasserschutzgebiet Zone III

Der ausgewiesene Standort liegt im Wasserschutzgebiet Zone III. Dazu ist noch zu ergänzen, dass die gesamte Gemarkung Großrinderfeld offensichtlich wasserwirtschaftlich problematisch ist; zumindest sollen momentan großräumig Wasserschutzgebiete ausgewiesen werden. Auch die Errichtung von Windkraftanlagen im Wasserschutzgebiet Zone III ist laut Seite 30 der Teilfortschreibung nicht wünschenswert. Sie wird an unserem Standort aber offensichtlich geduldet, da bereits eine rechtskräftige Ausweisung vorliegt. Anderenfalls, so unser Eindruck, könnte das Kriterium zu einer anderen Entscheidung führen.

4. Hohe Empfindlichkeit des Landschaftsbildes

Entgegen der in der Fortschreibung getroffenen Aussage halten wir das Landschaftsbild am ausgewiesenen Standort sehr wohl für sehr empfindlich. Gerade in westlicher Richtung ist der einzige Bereich, der nicht bereits von anderen Windkraftanlagen belegt ist. In anderen Himmelsrichtungen befinden sich bereits Anlagen. Lediglich nach Westen kann der Blick noch in ein intaktes Landschaftsbild gerichtet werden. Zwar sind die anderen Anlagen weiter entfernt als die geforderten 3 km, dies ändert aber nichts am optischen Erscheinungsbild.

5. Konfliktpotential des Standorts

Auf Seite 25 wird als Zielsetzung genannt: "Sicherung von wirtschaftlichen Standorten mit geringem Konfliktpotential". Wir meinen, das Konfliktpotential ist durch die starke Beeinträchtigung anderer Interessen sogar in erheblichem Maße gegeben. In diesem Zusammenhang sei anzumerken, dass wohl auch die Wirtschaftlichkeit des Standorts in einer Betreiberstudie (die uns leider nicht vorliegt) angezweifelt werden soll. Somit kann also von einer doppelten Nicht-Zielerreichung der Regionalplanung ausgegangen werden.

6. Vogelschutz

Wie auf Seite 33 ausgeführt wird, ist die Ausweisung der potentiellen Vogelschutzgebiete in Baden-Württemberg erst für die zweite Hälfte dieses Jahres zu erwarten. Wir bitten daher dringend, diese bei bekannt werden zu beachten.

7. Fledermaus-Schutz

Wie auf Seite 35 ausgeführt wird, sind Vorkommen der Bechsteinfledermaus wahrscheinlich. Wir sind der Meinung, dass die sich aus dem Windkraftstandort ergebenden Auswirkungen auf diese Vorkommen genauestens geprüft werden sollten. Wir sind momentan noch sehr skeptisch, ob die zu erwartenden Beeinträchtigungen tatsächlich unerheblich sind. Insbesondere erscheint es uns fraglich, ob die zu erwartenden Nachteile den ökologischen Nutzen der Anlagen aufwiegen.

8. Emissionsbelastung

In der gesamten Planung wird nicht auf die von den Windkraftanlagen verursachten Emissionen eingegangen. Besonders besorgt sind wir hier über die Lärmemissionen. Da der Windkraftwerkspark primär westlich von Großrinderfeld errichtet werden soll, liegt dieser genau in der von uns vermuteten Hauptwindrichtung (es liegen uns leider keine exakten Daten des DWD vor – private Windmessungen und eigenes Erleben lassen aber darauf schließen). Hierdurch sind besonders starke Windabrissgeräusche an den Rotoren zu erwarten. Auch werden diese Geräusche dann vom Wind in den Ort "hineingetragen". Der Standort ist somit an der aus Sicht der Lärmemissionen ungünstigsten Stelle ausgewiesen.

Es mag sein, dass Emissionen nicht unmittelbar als Kriterium der Regionalfortschreibung gelten, da diese im Rahmen des Bundes-Emissionsschutzgesetzes im konkreten Bauvorhaben zu behandeln sind. Wir sind allerdings auch
der Meinung, dass eine bürgernahe Planung dieses Konfliktpotential rechtzeitig
erkennt und in die Planung mit einfließen lässt. So lassen sich spätere
kostspielige Verfahren verhindern, die sicherlich weder im Interesse der
Gebietskörperschaften, noch der Bürger noch der potentiellen Betreiber sind.

In diesem Sinne bitten wir darum, zumindest die Lärmemissionen zu untersuchen und dem Kriterienkatalog hinzuzufügen. Wir gehen davon aus, dass diese Untersuchung ein weiteres starkes Argument gegen den ausgewiesenen Standort liefert.

9. Schattenwurf

Bedingt durch den Standort der Windkraftanlagen ergibt sich ein erhebliches Potential von Schattenwurf (schnelle Schlagschatten). Es ist zu vermuten, dass Teile von Großrinderfeld mehr als 30 Stunden pro Jahr vom Schattenwurf betroffen sind. Überschlägige Berechnungen, die im Rahmen der Erstellung eines Bebauungsplanes "Windpark" erstellt wurden, lassen eine starke Belastung der gesamten Ortschaft in den Nachmittags- und Abendstunden erwarten.

Dies stellt eine massive Beeinträchtigung der Gemeinde und ihrer Bürger da. Wir bitten darum, auch den zu erwartenden Schattenwurf als Kriterium für die Auswahl von Windkraftstandtorten zu verwenden. Auch dieses Kriterium spricht deutlich gegen den gewählten Standort.

10. Massive Beschränkung der gemeindlichen Entwicklung

Die Gemeinde Großrinderfeld kann künftige Neubaugebiete eigentlich nur noch in Ihrem Westen ausweisen. Dies ist bedingt durch verschiedene Faktoren, unter anderem zwingenden Notwendigkeiten der Wasserwirtschaft. Eine Ausweisung im Westen würde aber ein weiteres Heranrücken der Gemeinde an die Windkraftanlagen erfordern, so dass teilweise sicherlich nur noch mit Abständen im Bereich von 700 bis 800 Metern gearbeitet werden könnte. Ein solches Neubaugebiet wäre sicherlich sehr wenig attraktiv, würde also voraussichtlich in der Praxis nicht genutzt werden. Durch die Einrichtung des Windkraftwerksparks am geplanten Standort werden somit die gemeindlichen Entwicklungsmöglichkeiten massiv beschnitten.

11. Ökologischer und ökonomischer Nutzen des Standorts

Der Standort ist mit einer zu erwartenden Windhöffigkeit von 4,6 bis 4,8 m/s am absolut unteren Ende der ausgewiesenen Mindest-Windhöffigkeit von 4,6 m/s.

Wie in der Fortschreibung ausgeführt, stellt selbst dies einen Kompromiss dar, da eigentlich zumindest 5 m/s gefordert sind. Auch der potentielle Betreiber scheint die Wirtschaftlichkeit anzuzweifeln. Zumindest wurde dies unseres Wissens nach als Begründung dafür genannt, von dem ursprünglichen geplanten Bauvorhaben abzuweichen und nun erheblich höhere Windkraftanlagen zu beantragen.

Gerade an eigentlich schlechten Windstandorten wie diesem, sollte ökologischer und ökonomischer Nutzen abgewogen werden. Wir fragen uns, ob z.B. bei Aufstellung einer fairen Öko-Bilanz überhaupt noch ein Nutzen von diesen Anlagen ausgeht. Unter diesem Aspekt betrachtet, ist es sicherlich fraglich, ob die Inkaufnahme der Nachteile wirklich geboten ist.

Wir bemängeln den Verfahrensfehler, der durch Nutzung veralterten Kartenmaterials entstanden ist. Wir bitten, diesem durch eine neue Untersuchung des Standorts anhand der aktuellen Besiedelung abzuhelfen.

Weiterhin entsteht bei uns der Eindruck, als wenn das ausgewiesene Gebiet nach heutigem Erkenntnisstand nicht mehr als Windkraftstandort ausgewiesen würde. Die Begründung können Sie den oben angeführten Kritikpunkten entnehmen. Unseres Eindrucks nach ist es lediglich enthalten, da es bereits im vorherigen, rechtskräftigen Regionalplan enthalten war.

Nun ist es sicherlich richtig, dass ein Bestandsschutz gewährleistet werden muss. Auf der anderen Seite sind jedoch noch keine Anlagen am Standort errichtet. Es existieren auch nur Genehmigungen für einen Teil der Anlagen (auf Werbacher Gemarkung). Ob der momentane Betreiber-Interessent die Anlagen letztlich errichten wird, ist noch keineswegs klar. Nach meinem Kenntnisstand existieren hier wohl auch Bedenken bezüglich der Wirtschaftlichkeit. Sollte der Interessent vom Vorhaben Abstand nehmen, lägen insofern keine Tatsachen mehr vor, die einen Bestandsschutz erzwingen würden.

Wir möchten Sie daher bitten, dieses Gebiet – seinem Konfliktpotential entsprechend – als nur noch im Rahmen des Bestandsschutzes verwendbaren Standort vorzusehen. Das heißt insbesondere, seine Nutzung auf die momentanen Betreiber-Interessenten zu beschränken. Anderen Interessenten sollte der Standort nicht mehr zur Verfügung stehen. Unserer Meinung nach ist dies ein akzeptabler Kompromiss zwischen den legitimen Erfordernissen des Bestandsschutzes und dem ebenso legitimen Schutz der betroffenen Bürger, Gemeinde und Naturgebiete.

naturgebiete.	
Mit freundlichen Grüßen,	

Rainer Gerhards

Anlage

Liste der Mitunterzeichner